



Brüssel, den 12. Januar 2016  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2015/0264 (NLE)**

---

---

15319/15  
ADD 1

PECHE 483

## VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	DS 1628/15
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände im Schwarzen Meer (2016) – Erklärungen

---

### **Erklärung Bulgariens und Rumäniens zu Steinbutt**

Bulgarien und Rumänien verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Annahme der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände im Schwarzen Meer (2016) nicht nur die Bestimmungen des Aktionsplans vom 16. Dezember 2014 umfassend umzusetzen, sondern auch die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

#### Steinbutt

- Verringerung der Zahl der Fanggenehmigungen für Steinbutt um 20 % für Bulgarien und 15 % für Rumänien im Vergleich zu 2015 in Kombination mit einer Mindestzuweisung je Fischereifahrzeug (zur Vermeidung unangemessen niedriger Zuweisungen);

- Verringerung der jeweiligen Zahl der bezeichneten Häfen für die Anlandungen auf 7 für Bulgarien und 10 für Rumänien, um die Kontrollen der Anlandungen zu straffen;
- strikte Aufzeichnung sämtlicher Fangmengen - einschließlich der Mengen unter 50 kg - in den entsprechenden Logbüchern, Anlandeerkklärungen und Verkaufsabrechnungen aller zugelassenen Schiffe;
- signifikante Erhöhung der Zahl der gemeinsamen Marktkontrollen und Inspektionen auf See, auch in Schonzeiten, auf der Grundlage einer Risikobewertungsmethode und eines mit der Europäischen Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) vereinbarten Aktionsplans, einschließlich gemeinsamer Maßnahmen unter der Koordination der EFCA;
- Intensivierung der Arbeiten zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über die technischen Bedingungen und Schonzeiten für die Steinbuttffischerei;
- sonstige Maßnahmen, die als notwendig erachtet werden, um in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA) gegen Falschmeldungen, die illegale Steinbuttffischerei im Schwarzen Meer und die Vermarktung der illegalen Fänge in der Region vorzugehen.

### **Erklärung Bulgariens und Rumäniens zu Dornhai**

Bulgarien und Rumänien verpflichten sich zu folgenden Maßnahmen:

- Begrenzung ihrer jeweiligen Fangmengen von Dornhai im Jahr 2016 auf die Fangmengen des Jahres 2015 und vierteljährliche Unterrichtung der Kommission über die Maßnahmen, die sie zur Erreichung dieses Ziels getroffen haben;
- signifikante Verringerung der Zahl der Fanggenehmigungen für Dornhai im Vergleich zu 2015;
- strikte Aufzeichnung sämtlicher Fangmengen - einschließlich der Mengen unter 50 kg - in den entsprechenden Logbüchern, Anlandeerkklärungen und Verkaufsabrechnungen aller zugelassenen Schiffe sowie der Schiffe mit Beifängen von Dornhai an Bord.

## **Erklärung des Rates und der Kommission zu Kontrollaspekten**

Nach Auffassung des Rates und der Kommission sollte die Durchführung der 2012 eingeführten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen weiter verbessert werden, damit gegen Falschmeldungen und die illegale Steinbutt Fischerei im Schwarzen Meer vorgegangen werden kann. Die betroffenen Mitgliedstaaten sollten die notwendigen Anstrengungen unternehmen, um systembedingte Mängel in ihren Kontrollsystemen zu beseitigen und die Wirksamkeit der beschlossenen Maßnahmen sicherzustellen.

Vor dem 30. Juni 2016 sollte die Kommission eine Bewertung des Grads der Umsetzung dieser Maßnahmen zusammen mit einer Überprüfung von deren Effizienz durchführen, damit alle Maßnahmen ergriffen werden können, die sich gegebenenfalls als notwendig erweisen, um der Situation abzuhelpfen.

## **II. Zur regionalen Zusammenarbeit**

### **Erklärung des Rates und der Kommission**

Der Rat und die Kommission stimmen darin überein, dass die bestehende regionale Zusammenarbeit in Bezug auf die Fischerei im Schwarzen Meer weiter vertieft werden sollte, um die nachhaltige Bewirtschaftung der Bestände in diesem Gebiet zu fördern, und werden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten auch in Zukunft restriktive Maßnahmen ergreifen. Zu diesem Zweck sagt die EU zu, der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) ab 2016 Vorschläge für Maßnahmen betreffend Steinbutt und Dornhai vorzulegen, welche die Maßnahmen widerspiegeln, die für diese Arten im EU-Teil des Schwarzen Meeres bereits ergriffen worden sind, und Vorschläge für weitere Maßnahmen, mit denen der höchstmögliche Dauerertrag (MSY) 2020 erreicht werden soll, wohlwollend in Erwägung zu ziehen.

Der Rat und die Kommission stimmen ferner darin überein, dass diese Vorschläge auch internationale Bewirtschaftungsmaßnahmen wie langfristige Bewirtschaftungspläne und Regelungen für regionale Fangbeschränkungen im Sinne des Vorsorgeansatzes umfassen sollten, damit – mit Blick darauf, bis 2020 eine fischereiliche Sterblichkeit auf MSY-Niveau zu erreichen – hohe langfristige Erträge erzielt werden. Der Vorschlag für langfristige Bewirtschaftungspläne wird auch Kontrollmaßnahmen und gemeinsame Inspektionen der Anrainerstaaten sowie Mechanismen zur wissenschaftlichen Überwachung und zur Anpassung an die Gegebenheiten der betroffenen Fischbestände beinhalten.

Darüber hinaus wird die EU bestrebt sein sicherzustellen, dass die GFCM ein besonderes Augenmerk darauf richtet, dass ihre Mitglieder und kooperierenden Nichtmitglieder die Maßnahmen umfassend durchführen, die in dem 2013 verabschiedeten Fahrplan zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei im Schwarzen Meer festgelegt worden sind.

### **Erklärung des Rates**

Der Rat ersucht die Kommission, sich in bilateralen Gesprächen mit den verschiedenen Küstenstaaten des Schwarzen Meeres weiterhin um die Förderung einer koordinierten Fischereibewirtschaftung im Schwarzen Meer zu bemühen.

### **Erklärung der Kommission**

Die Kommission wird die Einhaltung der von Bulgarien und Rumänien gemachten Zusagen genau überwachen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um diese Zusagen und Verpflichtungen Bulgariens und Rumäniens im Hinblick auf die Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik durchzusetzen.

---